



Bearb.: Michelle Reinisch
Tel.: +43 (3142) 21520-234
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-221911/2026-6

Voitsberg, am 10.07.2026

Ggst.: Rodung, Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach
KG. Hochtregist, Grundstücke Nr. 1051/4 und 1051/5
Wasserversorgungsanlage Bärnbach - PZ: 16/887 und 16/1776
und Sanierung der Hochtregisterstraße

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 06.07.2026 hat die Mach & Partner ZT-GmbH für die Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den Grundstücken Nr.: 1051/4 und 1051/5, beide KG. Hochtregist, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 230 m² zum Zweck der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage Bärnbach – PZ: 16/887 und 16/1776 und Sanierung der Hochtregisterstraße angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 17-19 und § 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 30.07.2026, um 09.30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Bernd Brunner

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-234) möglich.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10
Wir sind Montag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Dienstag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Durchführung der Rodung könnte stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner
(elektronisch gefertigt)